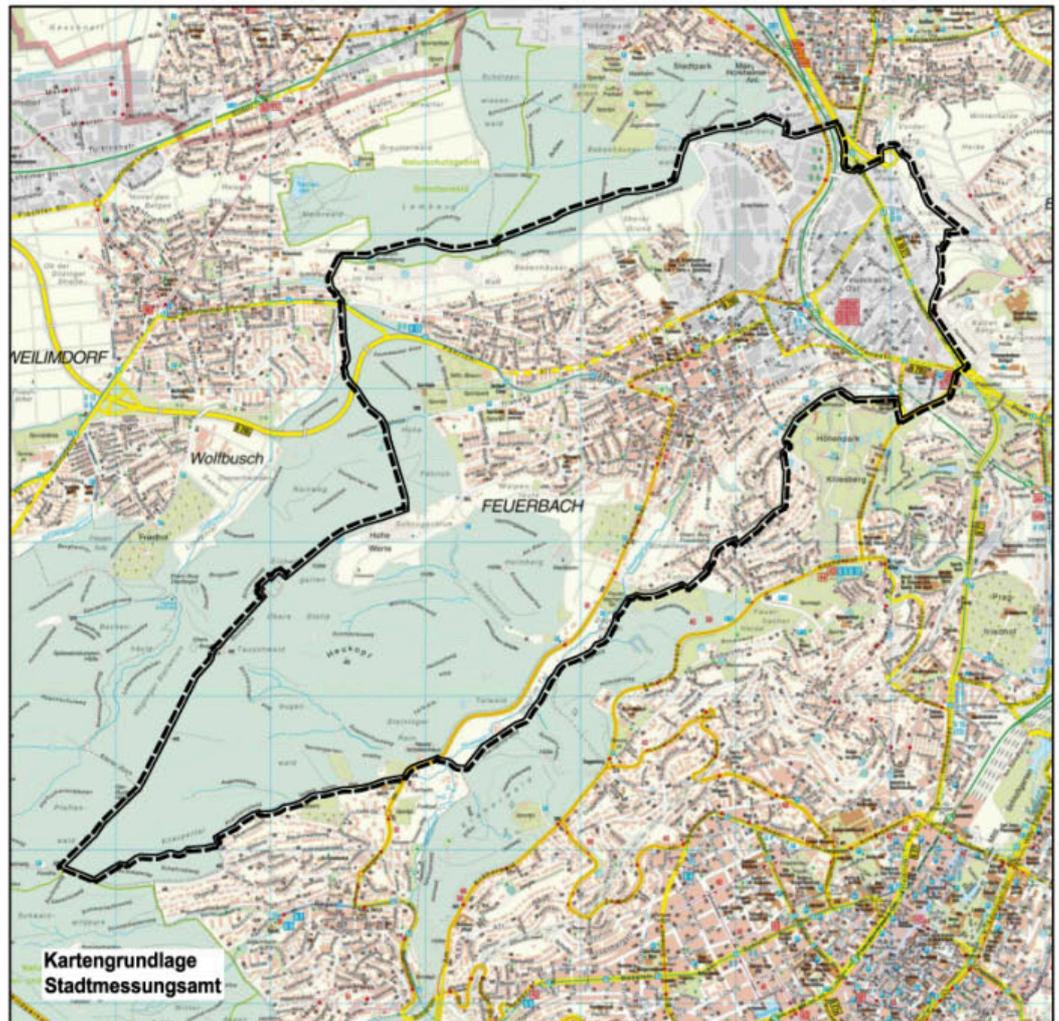


Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Feuerbach (Feu 260)

Allgemeine Ziele und Zwecke



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1. Plangebiet

Der Stadtbezirk Feuerbach besteht aus den acht Stadtteilen Feuerbach-Ost, Siegelberg, Bahnhof Feuerbach, Feuerbach-Mitte, Lemberg/Föhrich, Feuerbacher Tal, Hohe Warte und An der Burg. Der Stadtbezirk liegt im Norden von Stuttgart. Er grenzt im Osten an Stuttgart-Bad Cannstatt, im Süden an Stuttgart-Nord, Stuttgart-West und Stuttgart-Botnang, im Westen an Stuttgart-Weilimdorf sowie im Norden an Stuttgart-Zuffenhausen. Das Plangebiet umfasst zunächst den gesamten Stadtbezirk Feuerbach und damit auch solche Bereiche, in denen Vergnügungsstätten nach geltendem Recht ohnehin nicht zulässig sind. Darunter fallen insbesondere Flächen im Außenbereich sowie Grün- und Verkehrsflächen im Innenbereich. Dieses Vorgehen ermöglicht stadtweit die zeitnahe und abgestimmte Herbeiführung von Aufstellungsbeschlüssen für Bebauungspläne zur Umsetzung der Vergnügungsstättenkonzeption (GRDrs. 670/2011).

Im weiteren Verfahren soll der Geltungsbereich so verkleinert werden, dass das Plangebiet nur die besiedelten Gebiete erfasst.

Die Steuerung der zulässigen Nutzungsarten in einem Gebiet ist planungsrechtlich in Baugebieten nach der BauNVO oder der OBS und entsprechender Gliederung möglich. Für Gebiete, in denen kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder keine rechtsverbindliche Baustaffel vorhanden ist, kann in Folge der Novellierung des Baugesetzbuchs die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten mit dem neu eingeführten § 9 Abs. 2 b BauGB auch im unbeplanten Innenbereich geregelt werden, ohne dass vorher ein Baugebiet nach der BauNVO festgelegt wird.

Im Stadtbezirk Feuerbach sind mehrere Gebiete vorhanden, die bezüglich der Art der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Der Ausschluss von Bordellen, bordellartigen Betrieben sowie Wettbüros, sofern sie nicht den Charakter einer Vergnügungsstätte haben, ist mit der Vorschrift des § 9 Abs. 2 b BauGB allerdings nicht möglich. Ob für die betreffenden Gebiete im Stadtbezirk Feuerbach im Rahmen dieses Bebauungsplans oder in separaten Bebauungsplanverfahren Baugebiete festgesetzt werden oder § 9 Abs. 2 b BauGB zur Anwendung gebracht werden kann, wird im weiteren Verfahren geprüft.

2. Geltendes Recht und andere Planungen

Im Plangebiet gelten

- der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) Stuttgart,
- Bebauungspläne alten Rechts (Baulinienpläne) in Verbindung mit der Ortsbausetzung für die Stadt Stuttgart (OBS),
- Bebauungspläne gemäß Bundesbaugesetz (BBauG) und Baugesetzbuch (BauGB) mit Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- die Satzung Vergnügungseinrichtungen und andere im Stadtbezirk Feuerbach (1989/5) sowie in Teilbereichen die Satzungen Vergnügungseinrichtungen und andere im Stadtbezirk Zuffenhausen (1989/4), Vergnügungseinrichtungen und an-

- dere im Stadtbezirk Bad Cannstatt (1989/6), die durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplans ersetzt werden sollen,
- die Erhaltungssatzungen gemäß § 172 BauGB mit 3 städtebaulichen Gesamtanlagen (Feu1 bis Feu3),
 - die Satzungen Sanierungsgebiete Feuerbach 3 - Stuttgarter Straße - und Feuerbach 6 - Obere Stuttgarter Straße -,
 - das Stadtentwicklungskonzept Stuttgart (STEK) mit in der Strategie 2006 für die Aufwertung des Stadtteilzentrums Feuerbach,
 - das Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stuttgart (2008) mit dem C-Zentrum Feuerbach (Stuttgarter Straße) und dem E-Zentrum (Thomas-Mann-Straße und Wildeckstraße),
 - die Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Stuttgart vom 27. März 2012 (GRDrs. 670/2011) mit dem Zulässigkeitsbereich innerhalb des C-Zentrums Feuerbach.

Für Teile des Plangebiets liegen keine Bebauungspläne bzw. nur einfache Bebauungspläne ohne Festsetzungen für die Art der baulichen Nutzung vor. Die Zulässigkeit von Vorhaben wird in diesen Teilen (hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung) gemäß § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Am 22.02.2011 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Feuerbach-Ost - Regelung über die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten u. a. im Stadtbezirk Feuerbach (Feu 257) gefasst. Aufgrund eines Bauantrags für eine Vergnügungsstätte wurde für den Bereich Krailenshaldenstraße 20 (Flurstücke 2647/1, 2647/3 und 2647/5) am 27.09.2012 eine Satzung über eine Veränderungssperre (Feu 259) beschlossen und daraufhin am 22.10.2012 der Bauantrag abgewiesen. Da die Abweisung rechtskräftig ist, ist die Veränderungssperre am 19.10.2013 ausgelaufen. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist daher nicht erforderlich.

Weiter wurde am 16.02.2012 eine Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich Borsigstraße/Mauserstraße im Stadtbezirk Feuerbach (Feu 258) beschlossen, die insbesondere darauf abzielt, unerwünschten Einzelhandelsvorhaben entgegen zu wirken. Die Veränderungssperre in der Borsigstraße/Mauserstraße gilt für folgende Flurstücke: 2920, 2920/1, 2921, 2922, 2923, 2923/1, 2924, 2925, 2925/1, 2926, 2927, 2929 und 2930. Es ist beabsichtigt, die Veränderungssperre zu verlängern.

In allen laufenden Bebauungsplanverfahren, die voraussichtlich vor Umsetzung dieses Bebauungsplanes zur Rechtsverbindlichkeit gebracht werden, wird eine Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und anderen Einrichtungen im Sinne dieses Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der aktuellen, vom Ausschuss für Umwelt und Technik beschlossenen Vergnügungsstättenkonzeption festgesetzt.

3. Festsetzungen

Der Bebauungsplan soll ausschließlich Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten und anderer, gewerblicher Nutzungen (insbesondere Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe) treffen. Die Festsetzungen der bisher zu diesen Nutzungen geltenden Bebauungspläne treten mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes außer Kraft. Die übrigen Festsetzungen der bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne sowie der Ortsbausatzung Stuttgart (OBS) sollen weiterhin gelten.

4. Erfordernis der Planaufstellung

Die Anzahl von Bauanträgen für Spielhallen im Stadtgebiet Stuttgart ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Vor diesem Hintergrund hatte der Gemeinderat das Planungsbüro Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung damit beauftragt, eine neue Vergnügungsstättenkonzeption zu erstellen. Die neue Vergnügungsstättenkonzeption wurde am 27. März 2012 vom Ausschuss für Umwelt und Technik als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen (GRDrs. 670/2011).

Die bisher geltende Satzung Vergnügungseinrichtungen und andere im Stadtbezirk Feuerbach (1989/5), sowie die in Teilbereichen geltenden Satzungen Vergnügungseinrichtungen und andere im Stadtbezirk Zuffenhausen (1989/4) und Vergnügungseinrichtungen und andere im Stadtbezirk Bad Cannstatt (1989/6) haben unterschiedliche Kategorien von Vergnügungseinrichtungen definiert und räumlich zugeordnet. Diese räumliche Zuordnung basiert auf dem Gebietstypenplan aus dem Jahr 1979. Danach sind z. B. in den Gewerbegebieten Spielhallen ausnahmsweise zulässig. Sofern in einer Umgebung noch keine Spielhalle vorhanden ist, ist die Ausnahme zu gewähren. Auch in Gebieten, in denen die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 BauGB geregelt wird, können mit den vorhandenen Satzungen im Stadtbezirk Feuerbach Spielhallen und ähnliche städtebaulich unerwünschte Nutzungen nicht verhindert werden. Gegenüber der in den letzten Jahren verstärkt festzustellenden Zunahme und Häufung von Vergnügungsstätten - hier insbesondere von Spielhallen - in integrierten Lagen, aber auch zunehmend in Misch- und Gewerbegebieten, ist die bisherige Vergnügungsstättensatzung inzwischen kein ausreichend restriktives Instrumentarium mehr.

Der in der neuen Vergnügungsstättenkonzeption vorgesehene vollständige Ausschluss von Vergnügungsstätten des Spiel-, Sex- und Erotikgewerbes außerhalb der A-, B- und C-Zentren und die Regelungen zur vorgesehenen Zulässigkeit in Feuerbach können deshalb mit dem vorhandenen Planungsrecht nicht gewährleistet werden.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist erforderlich, um die vom Ausschuss für Umwelt und Technik beschlossene Vergnügungsstättenkonzeption in verbindliches Recht umzusetzen und entsprechende rechtsverbindliche Festsetzungen zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und anderen Einrichtungen wie Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros für den gesamten Stadtbezirk Feuerbach treffen zu können.

Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob für die Flächen, in denen heute die Zulässigkeit von Vorhaben bezüglich der Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 BauGB beurteilt wird, Baugebiete gemäß BauNVO festgesetzt werden müssen (ggf. in separaten Bebauungsplanverfahren) oder § 9 Abs. 2 b BauGB zur Anwendung gebracht werden kann.

5. Planerische Konzeption

In Stuttgart hat sich gezeigt, dass die bestehenden Vergnügungsstätten zu städtebaulich-funktionalen Unverträglichkeiten und Nutzungskonflikten führen. Das sind unter anderem Trading-Down-Prozesse und insbesondere in Gewerbegebieten Verzerrungen des Boden- und Mietpreisgefüges.

Städtebaulich verträgliche Standorte für Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, sind gemäß der neuen Vergnügungsstättenkonzeption im Wesentlichen nur in den größeren A-, B- und C-Zentren festgelegt, die gegenüber städtebaulich schädlichen Auswirkungen unempfindlicher sind. Diese Zentren wurden im Einzelhandels- und Zentrenkonzept (2008) für jeden Stadtteil gesondert abgegrenzt und klassifiziert (soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben waren). Die zentralen Versorgungsbereiche der A-, B- und C-Zentren zeichnen sich durch eine hohe funktionale Dichte und ein stabiles Bodenpreisgefüge aus. Sie haben somit die vergleichsweise besten Voraussetzungen, ohne wesentliche Nachteile die Ansiedlung einer begrenzten Anzahl von Vergnügungsstätten zu ermöglichen. Diese Zulässigkeitsbereiche gelten lediglich räumlich eingeschränkt und auf die Örtlichkeit abgestimmt, um auch hier städtebaulich schädliche Auswirkungen zu vermeiden.

Die Vergnügungsstättenkonzeption sieht vor, dass in den Zulässigkeitsbereichen Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise in Untergeschossen und Obergeschossen zulässig sind. Weiter sollen in den Zulässigkeitsbereichen und in publikumsorientierten Gewerbelagen Diskotheken, Tanzlokale und Swinger-Clubs ausnahmsweise zulässig sein. Aufgrund der besonderen Publikumsorientierung und Kerngebietstypik von Diskotheken und Tanzlokalen sollen diese ggf. auch in Kerngebieten außerhalb der Zulässigkeitsbereiche angesiedelt werden können. Da keine Auswirkungen auf das Boden- und Mietpreisgefüge erwartet werden, sollen Tanzlokale in den Kerngebieten außerhalb der Zulässigkeitsbereiche allgemein und Diskotheken ausnahmsweise (Einzelfallprüfung) zulässig sein.

In der Ortsmitte Stuttgart-Feuerbach erstreckt sich das C-Zentrum entlang der Stuttgarter Straße von der Feuerbacher-Tal-Straße bis zur Pöchlerner Straße einschließlich der nördlich angrenzenden Seitenstraßen, der parallel zur Stuttgarter Straße verlaufenden Burgenlandstraße sowie des Bereichs um den Wilhelm-Geiger-Platz.

Der Hauptgeschäftsbereich in der Stuttgarter Straße beschränkt sich auf den Bereich zwischen Feuerbacher-Tal-Straße und Pöchlerner Straße. In den nördlich angrenzenden Seitenstraßen sowie in der parallel verlaufenden Burgenlandstraße nimmt die funktionale Dichte ab. Leerstände in diesem Bereich verweisen zudem auf ein sensibles Bodenpreisgefüge. Deshalb wurde der Zulässigkeitsbereich in der Vergnügungsstättenkonzeption gegenüber dem C-Zentrum verkleinert.

Für die Festsetzung in diesem Bebauungsplan wurde der Zulässigkeitsbereich der Vergnügungsstättenkonzeption in den Grundzügen übernommen, in Einzelbereichen jedoch an die jeweiligen städtebaulichen Gegebenheiten angepasst. Entlang der Stuttgarter Straße soll der Zulässigkeitsbereich auf einen jeweils 20 m tiefen Streifen bezogen ab der Gehwegvordergrenze festgesetzt werden. Im Bereich der größeren gewerblichen Nutzungseinheiten (Flurstücke 670/8, 585/1, 695/1, 4001, 3276, 3181/1, 3174) soll der Zulässigkeitsbereich entlang der Stuttgarter Straße auf einen jeweils 30 m tiefen Streifen bezogen ab der Gehwegvordergrenze festgelegt werden. Im vorgesehenen Zulässig-

keitsbereich sind überwiegend die Baustaffeln 3 und 4 der OBS (entspricht einem Mischgebiet und Dorfgebiet) und daneben Kern- und Gewerbegebiete festgesetzt.

Gegenüber der bisher geltenden Satzung Vergnügungseinrichtungen und andere im Stadtbezirk Feuerbach (1989/5) ist der künftige Zulässigkeitsbereich räumlich neu gefasst.

Feinststeuerung

Hinsichtlich nutzungsspezifischer Störpotentiale zeigt sich, dass die größten Auswirkungen von Spielhallen und Wettbüros von der Erdgeschosszone ausgehen, da sie hier funktionale Brüche erzeugen, die es in einer Hauptgeschäftslage zum Schutz des zentralen Versorgungsbereiches zu vermeiden gilt. Zur verbesserten Verträglichkeit sollen Vergnügungsstätten sowie Wettbüros als Gewerbebetriebe daher nur in Ober- und Untergeschossen ausnahmsweise zulässig sein (vertikale Steuerung) und durch eine geschossweise Festsetzung nach § 1 Abs. 7 BauNVO im Bebauungsplan geregelt werden.

Zur horizontalen Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten ist im Rahmen der Konzeption, abgeleitet aus der vorhandenen städtebaulichen Struktur, eine verträgliche Abstandsregelung für Vergnügungsstätten von rund 125 m definiert worden. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, in welcher Art und Weise das städtebauliche Ziel einer Vermeidung der Verdichtung von Vergnügungsstätten durch Umsetzung dieser spezifisch für Feuerbach festgelegten bereichsbezogenen Mindestabstände erfolgen kann (siehe 7. Landesglücksspielgesetz).

Gewerbegebiete und Kerngebiete

Im Rahmen der Vergnügungsstättenkonzeption wurden auch die Gewerbe- und Kerngebiete im Stadtbezirk Feuerbach im Hinblick auf ihren Bestand und ihre Nutzungsverträglichkeit für Vergnügungsstätten untersucht.

Die Überprüfung hat ergeben, dass für das Kerngebiet Wiener Platz/Wernerstraße ein genereller Ausschluss von Vergnügungsstätten in Betracht kommt. Im Hinblick auf die städtebaulich gewollte zukünftige Entwicklung dieses Bereiches mit Wohn- und Mischnutzungen ergibt sich keine Nutzungsverträglichkeit für Vergnügungsstätten.

Aus städtebaulich-funktionalen Gründen (räumliche und funktionale Nähe der Kerngebiete zum Zulässigkeitsbereich) ist für die Kerngebiete Stuttgarter Straße/Burgenlandstraße und Stuttgarter Straße/Tunnelstraße ein genereller Ausschluss von Vergnügungsstätten vorgesehen.

Im Kerngebiet zwischen der Siemensstraße B 295, Stresemannstraße und Maybachstraße sollen Tanzlokale ausnahmsweise zugelassen werden (siehe Anlage 6). Des Weiteren sollen Diskotheken in diesem Bereich ausgeschlossen werden, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Nutzung ein wesentlich höheres Störpotenzial für die umliegenden Wohnlagen aufweist. Dies ist im Unterschied zu den Tanzlokalen insbesondere auf die Öffnungszeiten und den größeren Einzugsbereich von Diskotheken zurückzuführen.

Im westlich angrenzenden Kerngebiet zwischen der Siemensstraße B 295, Maybachstraße und Alarichstraße sollen aufgrund der westlich anschließenden schutzbedürftigen Wohnnutzung jedoch keine Tanzlokale und Diskotheken zugelassen werden.

Im publikumsorientierten Teil des Gewerbegebietes Feuerbach Ost sollen entlang der Heilbronner Straße (siehe Anlage 6) Diskotheken, Tanzlokale und Swinger-Clubs ausnahmsweise zugelassen werden.

Im nicht publikumsorientierten Gewerbegebiet "Boschwerk" sollen im Hinblick auf das städtebauliche Ziel der Erhaltung und Festigung des gewerblichen Bestands Vergnügungsstätten generell ausgeschlossen werden.

Das stark durchmischte "Gewerbegebiet" Bludenzer Straße hat sich in den letzten Jahren strukturell erheblich verändert und soll auch im Hinblick auf zukünftige Planungen in überwiegenden Bereichen zu einem Mischgebiet weiterentwickelt werden. Eine Abweichung von den Vorschlägen der Vergnügungsstättenkonzeption scheint insbesondere im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes notwendig und vertretbar. Deshalb ist für diesen Bereich ein genereller Ausschluss von Vergnügungsstätten vorgesehen.

Für den Bereich Steiermärker Straße/Bregenzer Straße, der weiterhin als Gewerbefläche genutzt werden soll, wird ebenfalls ein Ausschluss von Diskotheken, Tanzlokalen und Swingerclubs vorgesehen, da dieser räumlich und funktional zum Gewerbegebiet "Boschwerk" zuzuordnen ist. Ziel ist hier die Erhaltung und Festigung des gewerblichen Bestands.

Andere Einrichtungen

Bordelle und bordellartige Betriebe werden nach der Rechtsprechung nicht als Vergnügungsstätten, sondern als Gewerbebetriebe eingestuft. Gleiches gilt je nach Ausgestaltung auch für Wettbüros. Da diese Betriebe - wie Vergnügungsstätten - städtebaulich schädliche Auswirkungen haben, sollen auch für diese Betriebe Regelungen getroffen werden. Für Wettbüros, die als Gewerbebetriebe einzustufen sind, sollen die entsprechenden Regelungen wie bei Vergnügungsstätten gelten. Bordelle und bordellartige Betriebe sollen auf Grund ihrer städtebaulichen Unverträglichkeit im gesamten Stadtbezirk Feuerbach ausgeschlossen werden.

Umsetzung der Konzeption

Für den gesamten Stadtbezirk Feuerbach können die geplanten Festsetzungen zur Umsetzung der Vergnügungsstättenkonzeption folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Im Zulässigkeitsbereich innerhalb des C-Zentrums Feuerbach (siehe rote Abgrenzung Anlage 5) sollen Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Wettbüros, Diskotheken und Tanzlokale sowie Wettbüros als Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig sein und Vergnügungsstätten des Sex- und Erotikgewerbes sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.
- Im publikumsorientierten Gewerbegebiet Feuerbach Ost (im Bereich der Heilbronner Straße siehe lila Abgrenzung Anlage 6) sollen Diskotheken, Tanzlokale und Swinger-Clubs ausnahmsweise zugelassen werden.
- Im Kerngebiet zwischen der Siemensstraße B 295, Stresemannstraße und Maybachstraße sollen Tanzlokale ausnahmsweise zugelassen werden (siehe braune Abgrenzung Anlage 6).

- In allen anderen Teilen des Stadtbezirks Feuerbach sind Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes wie z. B. Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe auszuschließen.

Trotz der vorgesehenen Regelung von Vergnügungsstätten und anderen Einrichtungen im Sinne dieses Bebauungsplans bleibt die städtebaulich wünschenswerte innerstädtische Nutzungsvielfalt erhalten.

Erweiterter Bestandsschutz

Vorhandene, baurechtlich genehmigte Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Sinne dieses Bebauungsplans sollen einen erweiterten Bestandsschutz gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO dergestalt erhalten, dass Erneuerungen und Änderungen dieser Betriebe zulässig, Erweiterungen und Nutzungsänderungen hingegen nicht zulässig sind.

Planungsziel

Mit diesem Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Bordellen, bordellartigen Betrieben und Wettbüros für den gesamten Stadtbezirk Feuerbach getroffen werden.

6. Umweltbelange

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans sollen lediglich die in vorhandenen Bebauungsplänen bzw. Baustaffeln gemäß Ortsbausatzung festgesetzten Arten der baulichen Nutzung im Hinblick auf Vergnügungsstätten und ähnliche, gewerbliche Einrichtungen eingeschränkt werden. Neue Baumöglichkeiten oder Erschließungen werden nicht ermöglicht. Dies gilt auch für die Gebiete, die heute nach § 34 BauGB beurteilt werden. Ein Eingriff in den Naturhaushalt nach dem Naturschutzrecht ist nicht gegeben.

Die Belange des Umweltschutzes werden im weiteren Verfahren ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Es wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

7. Landesglücksspielgesetz

Am 29. November 2012 ist das vom Landtag von Baden-Württemberg beschlossene Landesglücksspielgesetz in Kraft getreten. Mit dem Landesglücksspielgesetz werden auch der Betrieb und die Errichtung von Spielhallen restriktiv geregelt. So muss unter anderem der Abstand zwischen einzelnen Spielhallen 500 m betragen; neue Spielhallen müssen einen Mindestabstand von 500 m zu Kinder- und Jugendeinrichtungen einhalten. Sogenannte Mehrfachkonzessionen sind verboten.

Die Mindestabstände des Landesglücksspielgesetzes beziehen sich jedoch „lediglich“ auf Spielhallen und nicht auf die anderen Arten von Vergnügungsstätten und vergnügungsstättenähnlichen Gewerbebetrieben. Insbesondere in Bezug auf die Wettbüros ist mit einer Ansiedlungswelle zu rechnen.

Zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und anderen Einrichtungen ist die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans grundsätzlich erforderlich. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob die angestrebten Festsetzungen hinsichtlich Spielhallen noch

als erforderlich im rechtlichen Sinne unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesglücksspielgesetzes angesehen werden können.

8. Planunterlagen

- Lageplan zum Aufstellungsbeschluss vom 30. September 2013 (verkleinert)
- Auszug aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2008
- Auszug aus der Vergnügungsstättenkonzeption mit Zulässigkeitsbereich im C-Zentrum - Feuerbach (Stuttgarter Straße) vom 27. März 2012
- Lageplan mit Abgrenzung des Zulässigkeitsbereichs für Vergnügungsstätten in Feuerbach (Stuttgarter Straße) vom 30. September 2013 (verkleinert)
- Lageplan Gewerbegebiet Feuerbach Ost vom 30. September 2013 (verkleinert)

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Stuttgart, 30. September 2013

gez.

Dr.-Ing. Kron
Stadtdirektor